

# STRAFPROZESSVOLLMACHT

ZUSTELLUNG NUR AN  
BEVOLLMÄCHTIGTEN

**Rechtsanwalt  
Stefan Goldacker  
Neumarkt 2, 23992 Neukloster**

wird in der Strafsache/Privatklagesache/Ordnungswidrigkeitensache/Entschädigungssache

**gegen**

**wegen**

Vollmacht zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen sowie im Vorverfahren erteilt, und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit zur Vertretung gemäß § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch gemäß §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, mit der besonderen Befugnis:

1. Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, sowie Zustellungen aller Art, insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen, entgegenzunehmen;
2. Untervertreter, auch im Sinne von § 139 StPO, zu bestellen;
3. Anträge auch Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren und sonstige Anträge zu stellen;
4. Gelder, Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren dazu Anlass gibt;
5. Akteneinsicht zu nehmen;
6. Kostenerstattungsansprüche, auch gegenüber der Staatskasse, zu stellen.

Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostenzusage einer Rechtsschutzversicherung.

Für jede Zahlungserinnerung oder Mahnung betreffend die anwaltlichen Gebühren oder Auslagenerstattung wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 7,50 € vereinbart, ohne dass die Bevollmächtigten deren Zugang oder den Zugang der betreffenden Kostennote nachzuweisen haben.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift